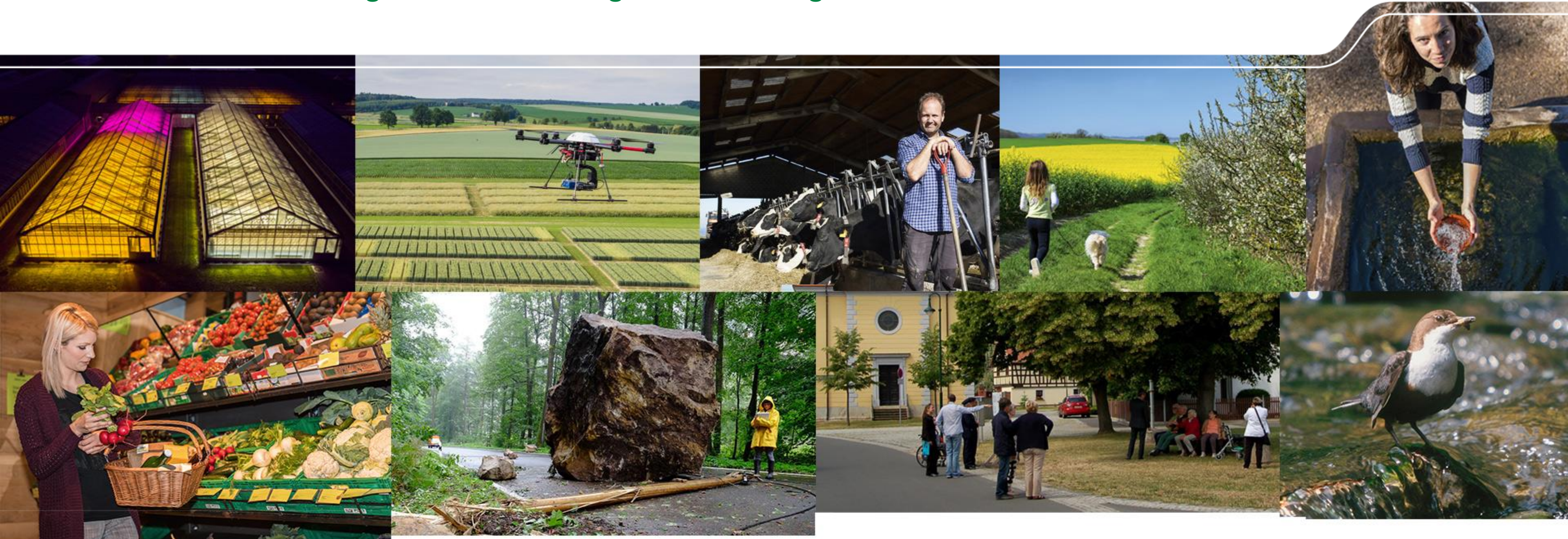


Öko-Kontrollsystem

Rechtliche Grundlagen, Anmeldung, Umstellung



Inhalte

- Rechtliche Grundlagen
- Anmeldung zum Kontrollverfahren
- Hinweise zur Umstellung



Quelle: https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

Rechtliche Grundlagen

Geschichte

- I Erste Öko-VO EG 2092/1991
- I Es folgte die Überarbeitung mit der VO EG 834/2007 und 889/2008 sowie Importregeln
- I Seit 2021 gilt die Verordnung (EU) 2017/625 (Kontroll-VO) auch für **Öko**

(QMH-System, Maßnahmen bei Verstoß, Laborbenennung, Kontrollaufgaben an Private, Importkontrolle)
- I Neuste Fassung Verordnung (EU) 848/2018
- I Ergänzend zu der Basisverordnung wurden Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte erlassen, die die Verordnung immer weiter vervollständigen. Insgesamt sind **24 Rechtsakte** für die Produktions-, Kontroll- und Importregeln erlassen worden



Quelle: VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES
vom 24. Juni 1991
über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der
landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel



Produktion	Kontrolle	Drittlandsimporte
<u>VO (EU) Nr. 2020/427</u> DA: Produktion von Sprossen, der Bienenhaltung und der Aquakultur	<u>VO (EU) Nr. 2021/279</u> IA: Kontaminationen, Gruppensertifizierung, Kontrollquoten, Rückverfolgbarkeit, Maßnahmenkatalog	<u>VO (EU) Nr. 2021/1698</u> DA: Drittlandsregelungen: Zulassungsabläufe, Überwachung, Kontrollregeln, Berichte...
<u>VO (EU) Nr. 2020/464</u> IA: Tierhaltung, Verarbeitung, Verfügbarkeitsdatenbanken geändert durch <u>VO (EU) Nr. 2020/2042</u>	<u>VO (EU) Nr. 2021/642</u> DA: Kennzeichnung biologischer Erzeugnisse insbesondere Futtermittel	<u>VO (EU) Nr. 2021/1342</u> DA: Überwachung und Überprüfung gleichwertiger Drittländer/Kontrollstellen
<u>VO (EU) Nr. 2020/1794</u> DA: Ausnahmegenehmigungen für konventionelles Saatgut	<u>VO (EU) Nr. 2021/715</u> DA: Anforderungen an das interne Kontrollsystem (IKS)	<u>VO (EU) Nr. 2021/1378</u> IA: Bio-Zertifikat Drittlands-Importe, Liste Kontrollstellen
<u>VO (EU) Nr. 2020/2146</u> DA: Ausnahmeregelungen bei Katastrophenfällen	<u>VO (EU) Nr. 2021/716</u> DA: Vorschriften für biologische Produktion von Sprossen und Chicoreesprossen, für Futtermittel, für bestimmte Aquakulturtiere einschl. Parasitenbehandlung	<u>VO (EU) Nr. 2021/2306</u> DA: Kontrollbescheinigung, Grenzkontrollstellen
<u>VO (EU) 2021/1189</u> DA: Ökologisches heterogenes Material	<u>VO (EU) Nr. 2021/771</u> DA: Rückverfolgbarkeitsprüfung, Massenbilanzen (Warenstrom), Gruppensertifizierung	<u>VO (EU) Nr. 2021/2307</u> IA: Zollanmeldungen, Teil-Kontrollbescheinigung via TRACES
<u>VO (EU) Nr. 2021/1165</u> IA: Anhänge Betriebsmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe	<u>VO (EU) Nr. 2021/1006</u> DA: Muster für das Muster des Bio-Zertifikates	<u>VO (EU) Nr. 2021/2304</u> DA: Ausfuhrbescheinigung Antibiotika
	<u>VO (EU) Nr. 2021/2119</u> IA: Aufzeichnungen Unternehmen	<u>VO (EU) Nr. 2021/2305</u> DA: Ausnahme Bio Importe Grenzkontrollstellen VO 2017/625



Rechtliche Grundlagen

VO (EU) Nr. 2021/1697: DA: Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern und für die Rücknahme ihrer Anerkennung.

VO (EU) Nr. 2021/2325: IA: Liste der zugelassenen Drittländer und Kontrollstellen in Nicht-EU-Staaten für den Import von Bio-Produkten

VO (EU) Nr. 2021/1691: DA: Anforderungen an die Unternehmen in Bezug auf die Führung von Aufzeichnungen



Änderungen im EU-Kontrollsystem 2022

Unternehmerebene

- Vorsorgemaßnahmen für alle Unternehmen mit Dokumentationspflicht
 - gegen die „Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse“ an und in Öko-Produkten
- Umfassendere Aufzeichnungspflichten
 - Betriebsmitteleinsatz: Herkunft, Erzeugnis-Bezeichnung, Zeitpunkt, verwendete Menge und Dosierung
 - Produktverkauf: verkaufte Erzeugnis-Menge, Identifikationsmerkmal ggf. Bestimmungsort
- Erweiterung des Anwendungsbereiches der VO
 - Mate, Weinblätter, Bienenwachs, Salz...
- Neuerung in tierischer Produktion
 - nichtökologische Tierzukäufe werden seit diesem Jahr über eine Datenbank der www.organicxlivestock.de durchgeführt



Rechtliche Grundlagen

Konzeption der Verordnung:

- streng prozessorientiert
- von Saatgutproduktion bis in den Laden
- legt Betriebsmittel, Produktionsprozesse, Anbaumaßnahmen, Haltungsbedingung, Zutaten, QM-Maßnahmen und Dokumentation fest.

Nationale Grundlage:

- Öko-Landbaugesetz (ÖLG)
- Öko-Kennzeichnungsgesetz
- Öko-Kennzeichen-VO
- ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungs-VO



Rechtliche Grundlagen

Wofür gilt die Verordnung ?

Grundsätzliche Anwendungsbereich der Verordnung:

- Lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,
- Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- Futtermittel
- Öko-Aquakultur und Imkerei sind wie bisher durch das EU-Bio-Recht geregelt

Die EU-Bio-Verordnung gilt nicht für: Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wildlebender Tiere, Kosmetika, Arzneimittel, Textilien

Neu hinzugekommen sind:

- Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden
- Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse;
- Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel;
- Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet;
- natürliche Gummis und Harze;
- Bienenwachs; ätherische Öle;
- Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst, und ohne Bindemittel;
- Baumwolle, rohe Häute



Anmeldung zum Kontrollverfahren

Allgemeine Voraussetzungen

- In Deutschland kontrollieren staatlich zugelassene, private Kontrollstellen die Einhaltung der EU-Öko-VO
- Gemäß Rechtsvorschriften um dies tun zu dürfen, müssen die Kontrollstellen bestimmte Voraussetzungen seitens der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erfüllen
- Die Arbeit der Kontrollstellen wird in Deutschland von den zuständigen Behörden der Bundesländer überwacht
- Entscheidet sich ein Unternehmen für das Öko-Kontrollverfahren muss es einen Kontrollvertrag mit einer in Sachsen beliehenen Kontrollstelle eingehen (derzeit 12 Kontrollstellen zugelassen)
- Die Wahl der Kontrollstellen ist frei und grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt möglich
- Landwirtschaftliche Betriebe durchlaufen eine Umstellungszeit für optimalen Zeitpunkt bietet sich Herbst oder Frühjahr an
- Mindestens einmal jährlich findet eine kostenpflichtige Betriebskontrolle statt bei der Flächen, Ställe, Gebäude, Betriebsmittel, Aufzeichnung und Vermarktungstätigkeiten kontrolliert werden



Umstellung auf ökologischen Landbau

Öko-Bewirtschaftung eine strategische Entscheidung

- persönliche Voraussetzungen und Fähigkeiten, Unternehmensführung, Kommunikation, Vernetzung, Führungskompetenz, Konfliktfähigkeit (bisheriger & neuer Personenkreis)
- Unterstützung aus dem Umfeld (Familie, Verbände, Beratung, Kollegen)
- Arbeitsmarktsituation – Fachkräfte
- Vermarktungsstrukturen, Anforderung an Handel, Anforderung an Qualität der Erzeugnisse
- Wetterrisiken
- Verwaltungsaufwand, Dokumentations- und Kontrollaufwand



Umstellung auf ökologischen Landbau

Allgemeine Voraussetzungen

- Je nach Betriebstyp unterschiedlich
- Weder EU-VO noch Verbände begrenzen die Betriebsgröße oder den Flächenumfang
- Allein eine flächenunabhängige Tierhaltung ist im Öko-Anbau ausgeschlossen
- Für kleine oder flächenarme Betriebe bietet sich der Anbau von Intensivkulturen oder die Weiterverarbeitung und Direktvermarktung an
- Persönliche Einstellung und Neigung des Betriebsleiter und seiner Familie spielen Hauptrolle bei Entscheidung
- Grundsätzlich sollte man einen Erfahrungsaustausch anstreben und mit praktizierenden Öko-Betrieben oder Demo-Betrieben in Kontakt kommen, um sich ein Bild zu machen
- LfULG bietet dafür auch Veranstaltungen an



Faktoren die für eine Teilnahme an Förderbereichen Öko-Landbau

Entscheidungsgründe der Betriebe für eine Beteiligung sind:

- Naturgemäßes Wirtschaften passt am besten zur persönlichen Überzeugung
- Die Umstellung gibt dem Betrieb eine langfristige Perspektive, weil biologisch erzeugte Lebensmittel zunehmend gefragt sind
- Ökologische Produkte eröffnen dem Betrieb neue Marktchancen
- Ökolandbau passt am besten zur angestrebten Betriebsentwicklung in Richtung Hofverarbeitung/ Direktvermarktung
- Ökolandbau rechnet sich für den Betrieb besser als konventionelles Wirtschaften
- Die Höhe der Förderung ist lukrativ

Entscheidungsgründe der Betriebe gegen eine Beteiligung sind:

- Die Förderung ist zu gering, um Zusatzaufwand/Ertragsminderung zu kompensieren
- Der Aufwand für das Antragsverfahren, Dokumentation, Kontrollen etc. ist zu groß
- Die Erfahrungen mit der Vermarktung von Öko-Produkten sind zu gering
- Es fehlt spezifisches Know-how (spezielle pflanzenbauliche Kenntnisse wie Sortenwahl, Fruchtfolgen, Technikeinsatz...)
- Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung



Umstellung auf ökologischen Landbau

Ackerbau - Grundsätzlich

- Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO= und von Stoffen die aus oder durch GVO erzeugt wurden)
- Vorsorgekonzept zur Wahrung der Bio-Integrität
- Für Betriebsmittel gelten Positiv-Listen d.h. nur die darauf aufgeführten Futtermittel, Dünger, Reinigungs- und Pflanzenschutzmittel sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen
- Rückwirkende Anerkennung von Vorbewirtschaftung ist möglich wenn Nachweise erbracht wurden, das nur öko-konforme Betriebsmittel auf den Flächen eingesetzt wurden
- Weitgliedrige Fruchtfolge ist essentiell für die Bodenfruchtbarkeit und Aktivität des Bodens, geeignet sind Körnerleguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat, betriebsindividuelle Gestaltung
- Wechsel von Winter- und Sommerkulturen, Anbaupausen von Kulturarten, Anbau von Zwischenfrucht und Untersaaten, Gemengeanbau, Wechsel stickstoffmehrende und stickstoffzehrender Kulturen



Umstellung auf ökologischen Landbau

Ackerbau – Düngung

- Die Fruchtbarkeit der Böden ist neben der Fruchtfolgegestaltung durch den Einsatz von aus ökologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder anderen vergleichbaren Substanzen zu erhalten.
- Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft darf 170 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten.
- Zusätzliche Düngemittel (nicht aus Öko-Betrieben stammend) und Bodenverbesserer dürfen nur eingesetzt werden, wenn
 - diese im Anhang II der DVO 2021/1165 aufgeführt sind
 - die Anforderungen an die Beschaffenheit eingehalten werden (z.B. Schwermetall-Gehalt bei Bioabfall-Kompost, industrielle Tierhaltung bei Wirtschaftsdüngern)
 - der Nährstoffbedarf der Flächen durch den Landwirt dokumentiert wird (z.B. regelmäßige Bodenuntersuchungsergebnisse)
- Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht eingesetzt werden
- Der Einsatz von kohlensaurem Kalk ist erlaubt
- Der Einsatz von Gärsubstraten aus konventionellen Biogas-Anlagen ist erlaubt, wenn nur Stoffe gem. Anhang II der DVO 2021/1165 verwendet wurden



Umstellung auf ökologischen Landbau

Ackerbau – Düngung und Saatgut

- Der Einsatz von leicht löslichen, mineralischen Düngemitteln und chemischen-synthetischen Pflanzenschutzmittel ist untersagt
- Saat- und Pflanzgut ist aus ökologischer Vermehrung zu verwenden und nur mit ökologisch zugelassenen Beizmitteln gem. Betriebsmittelliste zu behandeln
- Ausnahmen sind möglich, wenn keine geeigneten Sorten aus der Ökovermehrung zur Verfügung stehen, dies kann über die Datenbank www.organicxseeds.de geprüft werden
- Organische Dünger in Form von Stallmist oder Gülle kann über Vereinbarung im Öko-Betrieb aufgenommen werden

Umstellung auf ökologischen Landbau

Ackerbau Pflanzenschutz

- Wahl geeigneter, widerstandsfähiger Arten und Sorten
- Fruchtfolgegestaltung
- mechanische Maßnahmen (Striegel, Hacke)
- Nützlingsschutz und
- thermische Maßnahmen

Werden Pflanzenschutzmittel im Öko-Betrieb eingesetzt, muss

- Die Pflanzenschutzspritze über eine gültige TÜV-Plakette verfügen
- Der Anwender über die Sachkunde verfügen
- Die durchgeführte Maßnahme dokumentiert werden
- Das eingesetzte Pflanzenschutzmittel (nach PSG) zugelassen sein
- Das eingesetzte Pflanzenschutzmittel (Grund & Wirkstoffe) im Anhang I der DVO 2021/1165 gelistet sein



Ablauf der Umstellung: Ackerbau*

Monate ab Umstellungsbeginn	0	1-2	4	9	12	13-14	16	21	24	25-26	28	33	37-38
Flächen	24 Monate Umstellungszeit										Flächen sind ökologisch		
Vermarktung	Nur konventionelle Vermarktung möglich					Ernte darf als Umstellungsware vermarktet werden					Ernte ökologisch anerkannt, wenn nach dem 30.6.2024 gesät wurde		
Beispiel	1.7.2022	Jul/Aug 2022	Okt 2022	Mär 2023	30.6.2023	Jul/Aug 2023	Okt 2023	Mär 2024	30.6.2024	Jul/Aug 2024	Okt 2024	Mär 2025	Jul/Aug 2025
Was passiert?	Beginn der Umstellung	Ernte	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	1. Umstellungsjahr vollzogen	Ernte	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Umstellung vollzogen	Ernte	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Ernte

* nach EU-Öko-Verordnung



- Umstellung eines Landwirtschaftlichen Betriebes beginnt mit Meldedatum bei der Behörde
- Werden die Regeln der Öko-Landbaus auf den Anbauflächen bereits 12 Monate vor der Ernte eingehalten, kann bereits dann sogenannte Umstellungsware geerntet und vermarktet werden
- Anerkannten Bio-Ware kann erstmals vermarktet werden, wenn deren Saat oder Pflanzung frühestens 24 Monate nach Beginn der Umstellung

detailliertere Übersichten der Änderungen unter:

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



<https://www.oekolandbau.de/service/die-neue-eu-oeko-verordnung-ein-ueberblick/>

<https://www.boelw.de/themen/eu-oeko-verordnung/neues-biorecht/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

